

Verkaufsbedingungen Neufahrzeuge (allgemeine Lieferbedingungen)

I. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverbot

Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis beruht auf den zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gültigen Listenpreisen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Fahrzeuges eine Änderung der Listenpreise eintritt, die auch in Bezug auf das Kauffahrzeug gilt, sind die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Kauffahrzeuges gültigen Listenpreise massgebend, und erfährt der vertraglich vereinbarte Kaufpreis eine entsprechende Anpassung. IVECO behält sich ausserdem Preisanpassungen wegen Änderungen konstruktiver Art zufolge neuer gesetzlicher Vorschriften vor. Der Kaufpreis versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, rein netto gegen Kassa ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und ist vom Käufer unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche und Zurückbehaltungseinreden gemäss den im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsterminen zu bezahlen. An- und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

II. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt, dass an einem von ihm allfällig an Zahlung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche Dritter bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zum Zeitpunkt von dessen Übergabe an IVECO und übernimmt die volle Haftung für unrichtige Angaben über Eigenschaften des Eintauschfahrzeuges wie dessen Unfallfreiheit, bisherige Fahrleistung und dergleichen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Kauffahrzeug mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum der IVECO. Der Käufer ermächtigt IVECO ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes darf der Käufer das Kauffahrzeug weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem vorgängigen, ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis von IVECO zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention, Arrest, Beschlagnahmung usw. des

III. Eigentumsvorbehalt

Kauffahrzeuges hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt von IVECO hinzuweisen und diese von solchen Verfügungsbeschränkungen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes IVECO von jedem Wohnsitzwech-

sel mindestens 14 Tage im Voraus Kenntnis zu geben. Ausserdem erteilt der Käufer IVECO auf deren Verlangen jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Standort des Kauffahrzeuges. IVECO ist berechtigt, das Kauffahrzeug jederzeit ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck, sowie zur Geltendmachung Ihres Eigentums Liegenschaften und Räumlichkeiten des Käufers zu betreten. Der Käufer anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos, dass IVECO berechtigt ist, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers oder anderer Verletzungen seiner vertraglichen Obliegenheiten unter Berufung auf Ihren Eigentumsvorbehalt unverzüglich und ungehindert in den ausschliesslichen Besitz des Kauffahrzeuges zu bringen.

IV. Versicherung des Kauffahrzeuges

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten hat der Käufer das Kauffahrzeug zugunsten von IVECO bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft mittels einer Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz und einem Selbstbehalt von höchstens CHF 1'000 versichern zu lassen. Versicherungspolice und Prämienquittung sind IVECO vor Übernahme des Kauffahrzeuges und auf entsprechende Aufforderung hin auch später vorzulegen. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Käufer seine sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Versicherer in einem Schadenfall bis zur Höhe der im damaligen Zeitpunkt noch bestehenden Restschuld (das heisst der Kaufpreisschuld inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten) an IVECO ab. Das Gleiche gilt in Bezug auf Schadenersatzansprüche, die dem Käufer in einem Schadenfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. In jedem Falle bleibt aber die solidarische Haftung des Käufers gegenüber für die Restschuld bestehen. Ein allfälliges Schadenereignis bewirkt keine Stundung oder Sistierung der Restschuld. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von IVECO das Kauffahrzeug in ordnungsgemässen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort in einer vom Hersteller anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.

V. Lieferung

IVECO bemüht sich, die vertraglich vereinbarte Lieferfrist nach Möglichkeit einzuhalten. Kann diese Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat IVECO den Käufer davon sofort schriftlich zu benachrichtigen und ihm einen neuen Ablieferungstermin bekanntzugeben. Kann dieser ebenfalls nicht eingehalten werden, hat der Käufer das Recht, IVECO

Verkaufsbedingungen Neufahrzeuge (allgemeine Lieferbedingungen)

durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Lieferung des Kauffahrzeuges anzusetzen und im Falle der Nichtlieferung innert dieser Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf irgendwelche Ansprüche gegen IVECO wegen verspäteter Lieferung des Kauffahrzeuges oder aufgrund seines Rücktritts vom Kaufvertrag. Im Falle des Rücktritts des Käufers vom Kaufvertrag wird ihm eine allfällig geleistete Anzahlung mit fünf Prozent Zins zurückerstattet. Sofern IVECO ein an Zahlung genommenes Eintauschfahrzeug im Zeitpunkt der Annullierung des Kaufvertrages bereits weiterverkauft hat, muss sie dem Käufer lediglich den Erlös aus dem Weiterverkauf abzüglich einer angemessenen Abgeltung, für allfällig von ihr am Eintauschfahrzeug vorgenommenen Aufwendungen, zurückerstatten. Auf eine solche Abgeltung für die vorgenommenen Aufwendungen hat IVECO auch Anspruch, wenn sie das Eintauschfahrzeug im Zeitpunkt der Annullierung des Kaufvertrages noch nicht weiterverkauft hat. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die im obengenannten Abschnitt (6. Lieferung) genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

VI. Verzug des Käufers

Der Zahlungsverzug des Käufers tritt mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer IVECO Verzugszinsen in der Höhe des Kontokorrentzinssatzes der schweizerischen Grossbanken samt Kommission sowie eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug oder Verzug des Käufers in der Erfüllung seiner Versicherungspflichten oder anderen vertraglichen Obliegenheiten stehen IVECO die gesetzlichen Rechtsbehelfe gemäss Art. 97 ff. und Art. 18 ff. OR zu. Insbesondere kann IVECO auch dann, wenn das Kauffahrzeug von der Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Käufers übergegangen ist, vom Kaufvertrag zurücktreten und das Kauffahrzeug unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes zurückfordern. Der Käufer hat sich jeden Verzug als Verschulden anrechnen zu lassen. Falls sich der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Obliegenheiten bereits vor der Übergabe des Kauffahrzeuges in Verzug befindet, so ist er im Falle des Rücktritts von

IVECO vom Kaufvertrag verpflichtet, IVECO eine Entschädigung von 15% des Kaufpreises zu bezahlen, ohne dass IVECO den Nachweis eines Schadens zu erbringen hat. IVECO ist jedoch berechtigt, vom Käufer eine höhere Entschädigung zu verlangen, sofern sie einen höheren Schaden auszuweisen vermag. Bei Vertragsrücktritt von IVECO nach Übergabe des Kauffahrzeuges an den Käufer erlischt sofort jegliches Gebrauchsrecht des Käufers am Kauffahrzeug, das seinen Grund nicht in einer ausdrücklichen Anordnung von IVECO hat. Der Käufer ist verpflichtet, das Kauffahrzeug sofort zur Übergabe an IVECO bereitzuhalten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückschaffung des Kauffahrzeuges an einen von IVECO zu bestimmendem Ort entstehenden Auslagen und Aufwendungen inkl. allfälliger Reparaturkosten für Beschädigungen etc. des Kauffahrzeuges gehen zu Lasten des Käufers. Ein Retentionsrecht am Kauffahrzeug aus irgendwelchen Gründen steht dem Käufer nicht zu. Bei Vertragsrücktritt von IVECO nach Übergabe des Kauffahrzeuges hat IVECO neben dessen Rückerstattung und dem Ersatz von Rückschaffungskosten Anspruch auf folgende Entschädigung: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Kauffahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, zuzüglich ein % des Kaufpreises pro Monat ab Übergabe des Kauffahrzeuges, zuzüglich 50 Rappen pro gefahrene Kilometer ab Übergabe des Kauffahrzeuges. IVECO ist berechtigt, gegen entsprechenden Schadennachweis vom Käufer eine höhere Entschädigung zu verlangen.

VII. Garantie

Für neue Nutzfahrzeuge gewährt IVECO nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Garantie für Mängelfreiheit hinsichtlich Materials und Arbeit von 12 Monaten, ab Ablieferung ohne Kilometerbeschränkung. Diese Garantie erstreckt sich für IVECO Nutzfahrzeuge der Baureihe «Light» (bis 7.2t) auf 24 Monate, ab Ablieferung, jedoch höchstens bis 200'000 km, je nachdem was zuerst eintritt. Folgende Bauteile der Baureihe «Light» sind im 2. Betriebsjahr von der Garantie ausgenommen: Batterien, Kupplung, Bremsscheiben, Bremsklötze, Scheibenwischerblätter, Heckscheibenwischer, Sicherungen, Glühlampen, Scheinwerfer, Windschutzscheibe, Scheiben, Filter, Bremsstrommeln, Bremsbacken, Bremsbeläge, Riemer, Reifen, Stossdämpfer. Unterhalts-, Kontroll-, Einstellarbeiten sind in der Garantie nicht inbegriffen.

Verkaufsbedingungen Neufahrzeuge (allgemeine Lieferbedingungen)

Auf die Hauptantriebsgruppe (DriveLine*) gewährt IVECO eine Zusatzgarantie bis 24 Monaten. Für die IVECO Nutzfahrzeuge der Baureihe «Medium» (7.5t bis 18t) jedoch höchstens bis max. 200'000 km, je nachdem was zuerst eintritt. Für die IVECO Nutzfahrzeuge der Baureihe «Heavy» (grösser 18t) gilt diese Zusatzgarantie von 12 Monaten ohne km-Begrenzung.

*Die DriveLine umfasst folgende Komponenten:

Motor: Kurbelwelle, Haupt- und Pleuellager, Steuerzahnräder, Schwungrad, Ölpumpe, Nockenwelle, Stössel und Kipphebel, Ventile und Ventilsitze, Kolben und Kolbenringe, Zylinderlaufbuchsen, Lager, Turbolader, Zylinderkopf und -dichtung, Motorblock, komplette Wasserpumpenbaugruppe, Lüfternabe.

Kraftstoffeinspritzung: Spritzzeitenversteller, Einspritzpumpe/Pumpeneinspritzdüse (ohne Einstellung, Verschleiss und Abnutzung und Schäden durch minderwertigen Kraftstoff).

Getriebe: Zahnradtrieb, Gangschaltung, Wellen, Schaltgabeln und Schaltstangen, Lager

Antriebswelle: Antriebswelle, Kardangelenke, Zentrallager

Achsen: Antriebsachsen, Differenzialgehäuse, Ritzel und Kegelradgetriebe, Differenzialgetriebe, Lager, Halbwellen, Drehmomentbegrenzer und Nabenschaltungen.

Die Mängel, für welche Garantie beansprucht wird, müssen IVECO unverzüglich angezeigt werden, ansonsten der Anspruch auf Garantie dahinfällt. Für übliche Abnutzung wird nicht gehaftet. Die Garantie geht nach Wahl von IVECO ausschliesslich auf Reparatur oder Ersatz der eingesandten defekten Teile und auf aus Garantiarbeit entstehende Lohnkosten; durch die Vornahme von Garantiarbeiten verlängert sich die Garantiedauer nicht. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Vergütung des entgangenen Gewinnes bei Unfällen und Betriebsstörungen (Folgeschaden), oder das Recht auf Wandelung des Kaufes, Minderung des Kaufpreises und dergleichen steht dem Käufer in keinem Fall zu. Betrieb und Benützung des Kauffahrzeuges erfolgen unter der ausschliesslichen Verantwortung des Käufers. IVECO haftet nicht für Personen- oder Sachschäden aus Betrieb und Benützung des Kauffahrzeuges. Die Garantie erlischt vollständig bei Änderungen oder Reparaturen am Kauffahrzeug durch von IVECO nicht autorisierte Dritte, beim Einbau von Teilen fremder Herkunft sowie bei Missachtung der Vorschriften von IVECO über Bedienung, die Pflege, den Gebrauch, den Unterhalt und die Reparatur des Kauffahrzeuges. Die

Garantie erlischt speziell auch dann, wenn das Fahrzeug weiter benützt wird, obgleich ein Mangel vorliegt oder die Vermutung eines solchen besteht oder bestehen müsste. Wenn die durch Dritte vorgenommene Montage von Aufbauten (Platzierung des Aufbaus, Art der Montage, Gewichtsverteilung, eventuelle Änderung am Chassis etc.) für den betreffenden Fall nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von IVECO genehmigt wurde, entfällt die Garantie. IVECO haftet auch nicht für die sich aus der durch Dritte vorgenommenen Montage ergebenden Folgen. Ist es nicht möglich, das Fahrzeug zur Reparatur eines Garantiedefektes in Werkstätten von IVECO oder deren Servicestellen zu bringen und muss IVECO zur Behebung der Störung Personal entsenden oder entsenden lassen, so gehen die entsprechenden Reise- und Arbeitskosten sowie die Spesen zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, dass von ihm erworbene Fahrzeug nur für den vorgesehenen Zweck einzusetzen und nicht an Rennen, Wettbewerben, Ausstellungen und ähnlichen Anlässen teilzunehmen, sofern er dazu nicht im Voraus die schriftliche Zustimmung von IVECO erhalten hat. In jedem Fall erfolgt eine Teilnahme des Käufers an solchen Anlässen ausschliesslich unter seiner eigenen Verantwortung. Überdies verpflichtet sich der Käufer, keine Abänderung am Bau, an der Arbeitsweise und an der Formgebung des Kauffahrzeuges vorzunehmen. Die Nichtbeachtung der obenerwähnten Bedingungen bewirkt automatisch das Erlöschen sämtlicher Garantieansprüche.

VIII. Abtretung von Ansprüchen

Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können von ihm nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von IVECO an Dritte abgetreten werden.

IX. Datenschutz

Wir gehören zur Iveco Group, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich Investitionsgüter. Die Daten können an Niederlassungen und Tochterunternehmen der Iveco Group, verlässlichen externen Parteien, Serviceanbietern, autorisierten Händlern und Vertriebspartnern sowie Geschäftspartnern in und ausserhalb der Europäischen Union weitergegeben bzw. diesen mitgeteilt werden, die ausdrücklich vertraglich gebunden sind und diese ausschliesslich zur Erfüllung der oben genannten Zwecke nutzen dürfen.

Die Daten können Dritten mitgeteilt werden, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, um unsere Sicherheit und die der Iveco Group sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Verkaufsbedingungen Neufahrzeuge (allgemeine Lieferbedingungen)

ten, um unsere Rechte oder unser Eigentum bzw. die/das der Iveco Group zu schützen, um Anordnungen von Behörden Folge zu leisten oder um unsere Rechte bei Gerichtsbehörden geltend zu machen.

X. Haftungsausschluss

Die Haftung von IVECO für Unfälle mit dem abgelieferten Kauffahrzeug und deren Folgen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers und/oder Dritter auf Ersatz eines unmittelbaren und/oder mittelbaren Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

XI. Schriftform

Die Schriftform ist Gültigkeitserfordernis für das Zustandekommen des Kaufvertrages sowie allfälliger Abänderungen und Ergänzungen desselben. Sowohl der Kaufvertrag wie dessen allfällige Abänderungen und Ergänzungen sind für IVECO nur rechtsverbindlich, wenn sie von einem Prokuristen der Hauptniederlassung und einem weiteren Zeichnungsberechtigten der IVECO (Schweiz) AG mitunterzeichnet sind.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist Kloten. IVECO behält sich vor, den Käufer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

XIII. Bestätigung

Ich bestätige hiermit, die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.

Ort, Datum: _____

Firma: _____

Name/Vorname: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

IVECO (Schweiz) AG behält sich das Recht vor, die Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.